## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

### Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771

14.10.1771 (No. 42)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-972228</u>

# Nro. 42. Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

#### Montag, den 14. Oct. 1771.

# I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Es hat der hiefige Barger und Fuhrmann, Gord Seine, seine, auf dem sogenanaten Ehnern, belegene 7 Scheffel Saatlandes, woran Hinrich Lovse und Joh. Klock' gether benachbaret, an Harm Dierks, jur Nadorst, verkauft.

Die Angabe ist ven isten Nov. a.c., auf hiesiger königl. Regierungs Canzelen.

2) Joh. Beinemann, sur Bornborst, ist gesonnen, 1) den sogenannten Beenkamp; 2)
wen nud ein halb Lagwerk Wischlandes, vor Joh. Sepen Hause, zu Mohrhausen,
und 3) zweh Lagwerk Wischlandes, vor Gerd Freels Hause, zu Mohrhausen belegen, den isten Rov. h. a. in seinem Hause verkaussen zu lassen.

Die Angabe ift den erten Rov. a. c., beinn hiefigen königl. Landgerichte.
3) In bes Joh. Hinrich Larminus gerichte, ift benin königl. Reuenburgischen Landgerichte, nunmehro Terminus gur Bergantung auf den erten Rov. a. c., wieder anberahmet.

4) Die von dem abne Leibeserben unlängst verstorbenen Joh. Jürgens, Gerd Jürgens Sohn zu Wechlop, nachgelassene, von Gerdes ober Duhms Erben angekaufte fieben und ein halben Schoffel Saatlandes, sollen den isten Nov. a.c., Nachmistags um i Uhr., in Brun Dierks Hanse, zu Wechlop, verkanft werden.

Die Angabe ist den isten Nov. a.c., bepm hiesigen königt. Candgerichte.

(4) Es ift ber, wider Dierk Bruns, ju Schniedershufen, bennt konigt. Reuenburgischen Landgerichte erfannte Concurs, wiederum aufgehoben.

Bann hierselbst angezeiget worden, masmassen sehr viel innlandischer Buchweizen, theils jum Brannteweinbrennen verbrauchet, theils aus dem Lande verfahren werde, und ben der jezigen Thenrung des Gerändes, nöthig besunden ist, die Berverdung vom isten Rod. vorigen Jahres, wegen der Aussuhr und des Brantes weinbrennens, auch auf den Buchweisen zu ertendiren: Als wird hierdurch so wohl die Aussinhe, als das Brannteweinbrennen, von im Lande gewachsenn Buchweisen bis weiter verboten, und haben die Magistrate der Städte und santliche Beamte, solches durch öffentliche, Ramens königlicher Regierungs Canzelen zu erlassende Proclamata, unverzäglich bekannt zu machen; ungleichen die Brannteweinsbreuner, ihres Districts, dem Circulair Reseripte vom zien dieses gemäs, auch wegen des innlandischen Buchweisens, in eidlicher Berpflichtung zu nehmen.
Urfundlich unter dem zur hießgen königl. Regierungs. Canzelen vervroneten

Infregel. Oldenburg er Cancellaria, ben sten Det. 1771.

2) Wann vermöge hochoberlicher Vervronungen der hiefigen königt. hochpreift. Regierungs Cauzelen, vom 3 und sten dieses, das am 15ten Nov. vorigen Jahres emanirre Verbot, die Ausfuhre des innländischem Nockens, Weigens und der Bohnen,
imgleichen des Brannteweinbrennens von innländischen Nocken, zu erneuern, auch
folches Verbot der Ausfuhr und des Branuteweinbrennens auf den einländischen



Buchweisen in erstrecken, und abermahlen bekannt ju machen, gut gefunden ift, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Go wird nochmakten hiedurch bekannt gemacht: daß die Anssuhr des innlandischen Nockens, Weizigens, Buchweisens und der Bohnen, ben Strafe der Confication, imgleichen das Brannteweinbrennen von innlandischem Nocken und Buchweisen, nach mehreren Inhalt der oberlichen Berordnung vom 15ten Nos. vorigen Jahres, bis weiter gänzlich und ben unansbleiblicher scharfen Abndung verboten bleibe. Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Decretum Didenburg in Enria, ben voten Oct. 1778. Burgermeifter und Rath biefelbft.

Ball hiesethst, und zwar Stuckweise, jum Maben, sodann die Fischeren im Sarenfluß, und in dem Stadtgraben, um den königlichen Wall und in dem Stadtgraben, um den königlichen Wall und in der Fischkuble am Haren Thor, wie auch die Hebung der Commandantenaccidentien von Victualien, Torff und Holz, am Stau, am Damm, am Eversien und am beiligen Geist Thore, und endlich das Gebäude über dem Dammthor, um Maptag 1772 anzurtreten, am 31sten dieses, Vormittags, auf hiesigem Nathhause, öffentlich, an den Meistietenden, verheuret werden sollen.

Decretum Olbenburg in Euria, ben toten Oct. 1771.

9) Es wird allen denjenigen hiefelbst, welche in Ruckftand wegen der Ertrastener sind, hiemit kund gethan: daß, wann dieselben nicht in bevorstehender Woche Richtigs keit verfügen, sodaun am 21 sten dieses, ohnausbleiblich, mit der Pfandung wider die Sanmhafte versahren werden solle.

Oldenburg er Euria, den roten Det. 1771.

Burgermeister und Nath biefelbst.

10) Es werden die Benkommende hiedurch nochmabls erinnert: die Benkragsgelber jur Brandcasse, nunmehro, ohne langern Anstand und langstens innerhalb acht Tagen, an den Receptoren, Orn. Canzelisten, Erdmann, abzuliefern.

Dennach ein bochedler bochweifer Rab, in Unfehung des am 18ten Det. hiefelbft bevorftebenden jahrlichen Bichmartes, aus obrigfeitlicher Gorgfalt fur bas allge meine Beffe, Die Borfebrungen gemachet, daß erftlich: auf benen Grangen des bie figen Ctadtgebietes überall fein Dich, es fen benn auf Borgeigung obrigfeitlich. befdworner Paffe, fo wenig einzeln als ben Trifften, burchgelaffen. Dabeneben sweptens: in Diefen Atteftaten ober Baffen enthalten fenn muß: 1 ) ber Dame bes Biebhandlers oder Berfauffers. 2) 3ahl und Farbe bes Biebes. 3) Wie es gezeichnet. 4) Daß bas Bieh aus folden Weiden fomme, allwo, und in benen Daran ftoffenden benachbarten Weiben, binnen bren Monaten feine anfieckende Hornviehfrankheit verfpuret worden; fodann 5) daß die Paffe von Drt gu Drt auf ber gangen Daffage, durch die Beamte ju unterzeichnen, und von Diefen gu gleich die Gefundheit des Ortes ju atteffiren. Drittens: Die Biebhandler und Berfauffer gehalten fenn follen, fothane gerichtliche Paffe gur nabern Unterfuchung refpect, bem herrn Richter ju Borgfeld, ober benijenigen herrn Gografen, burch Deffen Gograffchaft fie ju pagiren gebenfen, vorab gu prafentiren, und bevor ihnen burch deren Unterschrift Die Durchtreibung verftattet worden, ihr Bieb auf Der Brange, und bas hiefige Gebiete nicht betreten in laffen; feibige auch viertens: bem Befinden nach , folche Paffe mittelft forperlichen Endes babin in befiarfen, bağ bas barin befchriebene Dieb, unterweges weder verwechselt noch vertaufchet, oder feitdem durch inficirte Derfer pagiret, auch mabrend der Zeit feines babon

krepiret, und bisher nicht das geringste Merkmahl einiger Krankheit daran beefpuret worden. Sodann endlich funftens: die Auftreibung zum Verkauf des Biebes, keinesweges in der Alt, oder Reuftadt, sondern nur alleine in der Borstadt und ausserhald denen bevoen Meustädter Thoren, an vordin gewöhnlichen Orten, gestattet werden soll, ohne daß das Vieh von einem Ort zum andern getrieben, oder auf andere Platze gebracht werden möge. Als werden die Veranstaltungen hiedurch diffentlich bekannt gemacht, damit alle und jede, sowohl einheimische als auswärtige Viehhändler sich darnach richten, und denenselben gebührend nachleben, auch mit ihrem feilhabenden Vieh an denen angewiesenen Plätzen sich einfinden mögen.

Public, Bremen ben 4ten Det. 1771,



#### II. Privatsachen.

Dierf Chorengel, ju Rleinfedderwarden, will fein Wohnhaus, am 2 gien November, in Johann Limmermanns Wirthshaufe, zu Burhave, verkaufen lassen. Selbiges ist vor zehn Jahren von Brand Mauern nen aufgeführet, inwendig mit guten Jimmern auch einem Kramladen versehen, und für einen Schiffer gut gelegen. Sbenfalls will er auch seiner Schwiegermutter, der Wittwen Pavonarius, ju Burhave, stehendes Haus, verkaufen, oder verheuern. Solches Haus stehet nahe am Jahrmarktsplaße, ist zur Handlung sehr begnem, auch zum Brauen und Malzen gelegen, nicht weniger mit einem gnten Garten mit Obsibännen versehen.

2) Den zien October, d. J., ist die 9te Altonaer Ziehung, ber königl. danischen Zahlenlotterie, geschehen; die herausgekommene Nummern find: 34, 90, 24, 55, 88, und werden die dadurch gefallene Gewinne, wie gewöhnlich, gleich ohne Abzug, von mir ausbezahlet. Die 10te Ziehung geschiehet am 24sten October, und bis den 20sten d. M. werden Billets von mir dazu ausgegeben. Die vorhin bekannt gemachten Herren Collecteurs, meines Hauptobercomtvirs, No. 240, wollen ihre Listen gegen den 20sten October, an mich gutigst einsenden. Es ist Levi Abrah. Goldschmidt, zur Develgonne, gleichfalls von mir zum Collecteur bestellet.

Oldenburg, den 22ten Octob. 1771.

Landgerichte Procurator und Obercollecteur, wohnhaft an ber Gafiftraffe.

3) Es find von dem sogenannten Oldenburgischen Deichbande, oder der Beschreibung aller Deiche, Siele, Schlengen ze. in hiefigen Marschen, noch einige Eremplaria, und zwar auf Schreibpapier übrig; welche nebst dem bengefügten in Rupfer geschochenen Bildnisse des vormaligen Berrn Feldmarschalls, Grafens von Minnich, das Stuck für z Rthlr. 24 Grote, in Golde, ausgegeben werden sollen. Wenn jemand davon verlanget, der kan sich ben dem Buchbinder, Herrn Strohm, dess falls melden.



- 4) Wenn jenmad, win ben vier Marichvogteven anfässig ift, einige 100 Athle, gegen Alaweitung sicherer Sprothet angeleihen verlanget, ber kan fich mit ven nothigen Documenten, in der Expedition der Auzeigen melden, und nabere Auleitung erhalten.
- Dennach nunmehre die Deuerjahre bes Schweper Kirchenlaudes verflossen, mithin felbiges von neuem auf den 25sten dieses, in Christopher Cordes Wirthshause, ben der Schweper Kirche, auf ein oder inehrere Jahre, verheuert werden soll: So können die Liebhabere sich sodann, Nachmittags, um 1 Uhr, daselbst einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und henern.
  - 6) Johann Diederich Monnich, jur Bafe, Neuenhuntorfer Kirchspiels, ift vor Johannis Dieses Jahres, ein Ochse jugelaufen. Welchen der Sigenthumer gegen Unweisung der Mirfmale, und Bezahlung der Rosen wieder erhalten kan.
  - 2) Es wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemachet, daß das, auf den 21ften Octobris ju Wildeshaufen einfallende Wiehe und Krammarkt, für diefes mal überglumit keinem Hornvieh betrieben werde.
  - Den Herren Interessenten des wochentlichen Concerts wird hiemit angezeiget, daß der Alnfang damit am 16ten October gemacht wird, und alle Mittenvechen von 5 bis 8 Uhr, in des Herrn Nathsverwandten Breithanpts Behausung, continuiret werden soll. Liebhaber so nicht interessiret find, können jedesmahl so viel der Namm verstatten will, Billets zu 18 Grote, klein Cour., ben Herrn A.H. Hesserchalten.
- Die Erben des wersand Herrn Amtmanns Miller, in Seas, sind, auf erhaltenen Eonsens von hochpreist. Negierung, frezwillig entschossen, ihr im Kirchspielt Burhave, Wittmunder Amts, belegenes abeliche freyes Gut, die Develgone genannt, so ans einer auschhlichen guten Behaufung, wehst Schause und Backans, 49 Diemathen Marschland, Kirchenstellen und Begrähnisseller, in der Kurche in Burhave auch Gräber auf bassen Kirchosse, einem Torsmohr u. f. w. besieht, und von beeidigten Lacatoribus auf 7627 Athlic gewärdiget worden, am 25sten Oct., in Wittmund, in des Burggrafen Hanmerschmid Schausung, diffensich und in einem Terming, verkauffen in kassen. Die Conditiones sind in Wittmund, ben dem Auswicher Outen und in Ciens, ben dem Advocato Kettler, jur Einscht zu haben.

Digital and the company of

Appellerie The tipe of a life of a lipped bodick materials are not call by a few and a lipped bodick materials. The contact of the lipped bodick materials are the lipped bodick materials and the lipped bodick materials are the lipped bodick materials. The lipped bodick materials are the lipped bodick materials are the lipped bodick materials are the lipped bodick materials. The lipped bodick materials are the lipped bodick materials are the lipped bodick materials are the lipped bodick materials.

